

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung für Asylbewerber 2014

1. Versichert sind alle bei der Kommune (Versicherungsnehmer) untergebrachten Asylbewerber. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zuzug in die Kommune und endet mit dem Abschluss des Asylverfahrens oder dem Wegzug aus der Kommune.
2. Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR für Personenschäden, 500.000 EUR für Sachschäden und 50.000 EUR für Vermögensschäden.
3. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007) die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person/Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als
Privatperson und
nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus
 - (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person/Personen
 - 3.1 als Radfahrer;
 - 3.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
 - 3.3 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
 - 3.4 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 - 3.5 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht
 - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.
4. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche
 - 4.1 aus Schadenfällen von über diesen Vertrag mitversicherten Asylbewerbern,
 - 4.2 der Kommune, in der die versicherten Asylbewerber untergebracht sind.
5. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigter von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie als Mit- oder Sondereigentümer an Gebäuden.
6. Für den Einschluss von Mietsachschäden
 - 6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2007 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.
7. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
8. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 8.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2007– die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,
- soweit es sich handelt um
- 8.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 8.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 8.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für Ziff. 8.1.1 bis 8.1.3 gilt:
Dem VN obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der aktuellen Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB 2007 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 8.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene/-n Versicherungssummen betragen die Versicherungssummen 500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50.000 EUR für Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2007 stellt/ stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB 2007 findet keine Anwendung.
- 8.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 – für Versicherungsfälle im Ausland.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 8.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 8.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 8.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 8.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 8.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
9. Vermögensschäden
- Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB 2007 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 9.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 9.1.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten;
- 9.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 9.1.3 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 9.1.4 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 9.1.5 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 9.1.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 9.1.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 9.1.8 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 9.1.9 aus Rationalisierung und Automatisierung;
- 9.1.10 aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 9.1.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 9.1.12 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 9.1.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).